



Dieses Dokument ist im Rahmen einer Simulation bei Model United Nations Schleswig-Holstein 2023 entstanden und spiegelt weder die Meinung der Teilnehmenden noch die der Veranstalter\*innen oder des Vereins wider. Es ist kein Dokument der Vereinten Nationen.

## **Rückgabe von Kunstgegenständen und kulturellen Artefakten**

*Die Generalversammlung (Der Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung),*

*in Bekräftigung* der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten von 1954, dem Fundament des modernen Kriegsrechts, und dem damit verbundenen Schutz von Kulturgut vor Diebstahl, Plünderung und Zerstörung bei bewaffneten Konflikten und deren Zusatzprotokolle,

*hinweisend* auf das UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut von 1970,

*gestützt auf* die Resolution 2347 (2017) des Sicherheitsrates vom 24. März 2017 über den Umgang mit und die Bewahrung von Kulturgut in bewaffneten Konflikten sowie die Einstufung des Zerstörens der Kulturgüter als Kriegsverbrechen,

*in Kenntnis* der Tatsache, dass im Zeitalter des Kolonialismus Kulturschätze über nicht rechtmäßige Methoden in die Obhut ihrer aktuellen Besitzer gelangten,

*in der Absicht*, Gerechtigkeit zu schaffen und Kulturgüter ihren rechtmäßigen Besitzern zurückzugeben,

*betonend*, dass bereits Restitutionen, wie beispielsweise die Rückgabe der sogenannten Benin-Bronzen von Deutschland nach Nigeria im Jahr 2022 gelungen sind,

*hinweisend auf* das seit 1978 existierende Intergovernmental Committee for Promoting the Return of Cultural Property to its Countries of Origin or its Restitution in case of Illicit Appropriation (ICPRCP), welches ein zwischenstaatliches Gremium der UNESCO darstellt, bilaterale Verständigung über Kulturschätze und deren Restitution erleichtert, Länder, deren Kulturschätze entwendet wurden, auf verschiedene Weisen unterstützt, über die Probleme der Rückgabe von Kulturgütern öffentlich informiert und gezielte Empfehlungen zum internationalen Austausch von Kulturgütern ausspricht,

*mit Enttäuschung zur Kenntnis nehmend*, dass bei eindeutiger Provenienzforschung in vielen Fällen dennoch keine Restitution erfolgt,

*hinweisend auf* das rechtmäßig existente Bedürfnis und Verlangen jeder kulturellen Identität auf Restitution ihrer kulturellen Güter mit eindeutige Herkunftsgeschichte, die ihnen entrissen wurden,



*überzeugt* von besseren und vertrauensvolleren (bilateralen) Beziehungen nach einer erfolgreichen Restitution,

1. *fordert* die schnellstmögliche Restitution aller Kunstgegenstände und kulturellen Artefakte, welche auf nicht rechtmäßige Weise erlangt wurden und über eindeutige Provenienzforschung verfügen;

2. *fordert* eine Fortsetzung genauer Provenienzforschung an den Kunstgegenständen und Artefakten, um die Herkunft eindeutig zu belegen und die Akzeptanz dieser seitens der ehemaligen Kolonialmächte oder nicht rechtmäßigen Besitzer\*innen der Kulturgüter;

3. *befürwortet*, unter Zustimmung betroffener Staaten, dass die Gegenstände im jeweiligen Land bleiben können, solange die jeweiligen Staaten erkannt haben, dass diese Gegenstände geraubt oder illegal erworben werden;

4. *unterstützt* die Installation einer Expert\*innenkommission, die

a) sich aus elf Mitgliedern, die demokratisch durch den ICPRCP gewählt werden, zusammensetzt;

b) durch den ICPRCP legitimiert und dessen Handeln durch den ICPRCP überwacht wird;

c) den Zweck verfolgt, Strafzahlungen als Anreiz zu setzen, sodass eine finale Restitution von Kulturgütern angestrebt wird, und die Staaten, welche Kunst- und Kulturgegenstände trotz Empfehlungen des ICPRCP zurückhalten, langfristig sanktioniert werden;

5. *schlägt* als Rahmen für den Umgang mit den Geldern *vor*,

a) den Empfängerstaaten, deren Kunst- oder Kulturgüter entnommen wurden, eine selbstständige Handhabung zuzuschreiben;

b) die Empfehlungen des ICPRCP stets zu beachten;

6. *stellt fest*, dass einige der Staaten, welche illegal Kunst- und Kulturgegenstände besitzen, bereits Entschädigungssummen für provoziertes Leid oder Entwicklungshilfe für herbeigeführte Ungleichheiten zahlen, dass diese Gelder keine Form von Entschädigung darstellen und keine Dopplung der bereits bestehenden Formulierungen zu Entschädigung zur Kolonialzeit bilden;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Dokumentation und den Schutz von Kulturerbe zu verbessern und die Verhandlung und Umsetzung von Vereinbarungen für die Rückgaben gestohlener Gegenstände zu fördern;

8. *betont* außerdem, dass die Stärkung der bestehenden Vorschriften, besonders ihre Umsetzung durch Kontrollen von Ursprungszertifikaten, starken Zollkontrollen, Beratung durch Expert\*innen, einer einheitlichen Definition für die Aus- und Einfuhr von Kulturgut



und stärkeren Sicherheitsmethoden und -strategien zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgut sowie Diebstahl zur Rückführung weiter beitragen wird;

9. *fordert* die Weiterführung der Unterstützungsmaßnahmen und der bilateralen Kommunikationsebene des Intergovernmental Committee for Promoting the Return of Cultural Property to its Countries of Origin or its Restitution in case of Illicit Appropriation (ICPRCP);

10. *drängt* auf einen pflichtbewussteren Umgang mit Empfehlungen des ICPRCP;

11. *verurteilt* das Ignorieren der Empfehlungen des ICPRCP zutiefst;

12. *drängt* auf eine fairere Gestaltung des internationalen Dialogs, da die Rückführung von Kultur- und Kunstgegenständen nur durch Verhandlungen auf Augenhöhe erreicht werden kann;

13. *verlangt* eine Haftungspflicht für Staaten, die Kolonien besaßen, für Bürger\*innen der jeweiligen Staaten im Besitz von geraubten Kunst- und Kulturgütern, womit ehemalige Kolonialstaaten verpflichtet sind, durch den Kolonialismus geschädigte Staaten finanziell zu entschädigen bzw. die Rückgabe der Kunst- und Kulturgüter aktiv voran zu treiben.